

## **Hinweis für kirchliche Rechtsträger auf EnSimiMaV und Änderung des GEG**

Mit diesem Dokument weisen wir zum einen auf die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV) hin, die bereits am 1. Oktober 2022 in Kraft trat und Gebäudeeigentümer bis zum 15. September 2024 dazu verpflichtet, gasbetriebene Heizungs- und Warmwasseranlagen durch fachkundige Personen, wie Schornsteinfeger, Installateure oder Energieberater, zu prüfen und gegebenenfalls zu optimieren. Wurde innerhalb von zwei Jahren vor dem 1. Oktober 2022 eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiterer Optimierungsbedarf festgestellt, entfällt die Verpflichtung zur Heizungsprüfung. In Wohngebäuden mit mindestens sechs bis neun Wohneinheiten ist zudem ein hydraulischer Abgleich durchzuführen. Für kirchliche Gebäudeeigentümer bedeutet dies konkret, in Erfahrung zu bringen, ob eine solche Prüfung stattgefunden hat und ansonsten eine zu veranlassen, was im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Heizungswartungen geschehen kann.

Die Verordnung wurde als Reaktion auf den Krieg gegen die Ukraine und der damit verbundenen möglichen Energiemangellage von der Bundesregierung auf den Weg gebracht. Auch wenn aktuell kein Mangel an Energie vorhanden ist, gilt es weiterhin im Sinne der Nachhaltigkeit, sorgsam mit unseren Ressourcen umzugehen und zugleich Kosten einzusparen.

Zum anderen weisen wir auf die Änderungen im Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) hin, die zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind. Das GEG legt energetische Vorgaben an Gebäude fest und gilt für alle Gebäude, die beheizt oder klimatisiert werden. Ausnahmen stellen jedoch u.a. Gebäude dar, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind. Durch die Novellierung des Gesetzes ergeben sich für Gebäudeeigentümer neue Anforderungen beim Austausch alter Öl- und Gasheizungen. Fachpersonen, wie Installateure oder Schornsteinfeger, müssen Sie dahingehend beraten, wenn ein Heizungstausch ansteht. Wenn Sie Fernwärme beziehen oder eine elektrische Wärmepumpe nutzen, brauchen Sie laut GEG nichts Besonderes beachten und Sie tragen zum Erreichen der Klimaziele bei. Außerdem sind Gebäudeeigentümer zur Überprüfung bestehender Heizungsanlagen durch eine Fachperson in Gebäuden mit mehr als sechs Wohneinheiten verpflichtet und bekommen verschiedene Anforderungen vor allem in Bezug auf die Dämmwerte der Bauteile bei einer freiwilligen Modernisierung auferlegt.

Wir bitten Sie, die Regelungen zu beachten und weitere Details den jeweiligen Verordnungs- bzw. Gesetzestexten zu entnehmen. Eine gute Übersicht der Änderungen des GEG bietet u.a. die Verbraucherzentrale.